

# **Satzung des Sportvereins von 1907 Linden e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Sportverein von 1907 Linden e.V."  
Er ist am 9. November 1907 gegründet worden und hat seinen Sitz in Hannover.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter VR 2634 eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

## **§ 2 Farben des Vereins**

Die Farben des Vereins sind gelb, grün, schwarz.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

### **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports**

Der Verein bekennt sich zu der Auffassung, dass jede sportliche Betätigung in Freiheit und Freiwilligkeit förderungswürdig ist, da sie nicht nur zur körperlichen Ertüchtigung und zur Steigerung der Lebensfreude des Einzelnen und damit zur Persönlichkeitsbildung, sondern auch zur Hebung der Lebenskraft der Gemeinschaft beiträgt, in die der einzelne gestellt ist.

Aus dieser Einstellung heraus will er Diener am Sport sein.

Derart, dass er mit allen ihm zur Verfügung stehenden persönlichen und sachlichen Mitteln für seine Mitglieder die Voraussetzungen für regelmäßige, organisatorisch und methodisch geordnete sportliche Betätigung auf freiwilliger und volkstümlicher Grundlage schafft und erhält.

Der Verein ist rassistisch, konfessionell und politisch neutral, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsdauer, Dauer des Vereins**

Das jeweilige Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

## **§ 5 Die Mitglieder des Vereins sind**

1. ordentliche Mitglieder ( aktiv / passive )
2. Ehrenmitglieder
3. jugendliche Mitglieder
4. fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder auch um den Sport im allgemeinen erworben haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die noch nicht 18 Jahr alt sind.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft als ordentliches oder jugendliches Mitglied bedarf es der Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist, und eines Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.

Sollte der Vorstand beschließen, einem Aufnahmeantrag nicht stattzugeben, so ist das dem Antragsteller innerhalb vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen des Vereines zur Verfügung stehenden persönlichen und sachlichen Mittel sportlich oder ehrenamtlich zu betätigen und an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes ordentliche, passive und Ehrenmitglied hat ferner Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins sowie in der Versammlung der Sparten, in denen es sich sportlich oder ehrenamtlich betätigt.

Mit Vereinsaufgaben betraute Mitglieder können nicht hauptberuflich für den Verein tätig sein. Ein eventuelles Entgelt darf nicht über eine Aufwandsentschädigung in allgemein üblicher Höhe hinausgehen. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und zu befolgen, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und die ihnen obliegenden Beiträge pünktlich zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

- Mit der Mitgliedschaft in diesem Verein sind nicht vereinbar:
- Äußerungen im Sinne des § 130 StGB (z.B. Holocaustleugnung),
  - Menschenverachtende Äußerungen, insbesondere solche, die Grundrechte des GG nach den Artikeln 1 bis 19 in Frage stellen,
  - Äußerungen, die ausländerfeindlich und rassistisch sind oder die das NS Regime verherrlichen.
  - Die Benutzung ausländerfeindlicher, rassistischer oder nationalsozialistischer Zeichen, Symbole oder Kürzel.“

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- b** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.  
Bei Differenzen muss die erfolgte Austrittserklärung glaubhaft nachgewiesen werden.  
Soweit Sparten Zuschläge zum Beitrag erheben sind diese grundsätzlich mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Sie sind zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die sich in seiner Verwahrung befinden unverzüglich zurückzugeben.  
Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit der Bestätigung des Austritts aus dem Verein.
- c** Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Das Mitglied ist über die Beendigung der Mitgliedschaft zu unterrichten.
- d** Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied unter ausführlicher Begründung beim Ehrenrat gestellt werden.  
Bei einem vor dem Ehrenrat anhängigen Verfahren ist der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Ehrenrates berechtigt, dem betreffenden Mitglied bis zur Entscheidung des Ehrenrates die Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins zu untersagen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ehrenrates mit einfacher Mehrheit und bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Mit dem Zugang der Ausschlussbegründung beim Mitglied erlöschen dessen Rechte und Pflichten.

## **§ 9 Beiträge**

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Sparten können in Ihrer Spartenversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Spartenmitglieder eine zusätzlichen Spartenbeitrag erheben, Dieser muss vom geschäftsführendem Vorstand genehmigt werden

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Vierteljahr im voraus zu entrichten.

Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Sparte beschlossen und kann spartenweise unterschiedlich sein.

Dieser Beschluss ist vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

Für gesundheitliche Schäden oder Sachschäden, die ein Mitglied des Vereins bei oder gelegentlich der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder seiner Abteilungen oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder der Benutzung von Gerätschaften des Vereins oder seiner Abteilungen oder der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Vereins erleidet, kann der Verein nur insoweit haftbar gemacht werden, als er selbst durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

## **§ 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat
- d. die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse für ihren Geschäftsbereich
- e. die Kassenprüfer für ihre Aufgaben.

Die Willensbildung innerhalb der Organe des Vereins erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Sofern diese Satzung keine besondere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit reicht zur Beschlussfassung nicht aus.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- a Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder(aktive/passive)die

nicht mit Beiträgen für mehr als 3 Monate im Rückstand sind und die Ehrenmitglieder.

- b** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins ,soweit nicht ein anderes Vereinsorgan dafür zuständig ist.  
Das sind insbesondere die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ,alle Mitglieder des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer.
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch den geschäftsführenden Vorstand sowie der Rechnungsprüfer.  
Der Bericht der Rechnungsprüfer kann auch durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer erfolgen.
  3. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  4. Satzungsänderungen.
  5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a** Die ordentliche Mitgliederversammlung(Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom dem/ der 1.Vorsitzende/n oder seinen Stellvertreter/in einberufen.  
Jede Sparte hat bei der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben
- b** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden
1. durch dem /der 1. Vorsitzende/n oder seinen Stellvertretern/in
  2. auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes,
  3. auf schriftliche, mit Tagesordnungspunkten versehene begründete Anträge von mindestens 1/10 aller Mitglieder.
  4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss 6 Wochen vorher angekündigt werden
- c** Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch Aushang in der Geschäftsstelle und in der Vereinsgaststätte unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und eine Frist von 21 Tagen einzuhalten. Zusätzliche Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.  
Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können 1. Tag vor Versammlungsbeginn in der Geschäftsstelle zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.
- d** Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden

- e Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- f Alle zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen eingereichten Anträge, sind ehe sie zur Abstimmung gelangen, dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom dem/ der 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes im Falle seiner Verhinderung vom dem/der 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzende/n des geschäftsführenden Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung hierfür gewählter Wahlleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- b Satzungsänderungen  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung und hierzu eingehende Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- c Wahlen  
Die Wahlen zu den Vereinsorganen erfolgen durch Handzeichen. Bei mehreren Vorschlägen ist geheim abzustimmen. Die Wahl beginnt mit Vorschlägen für den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit entscheidend. Bei gleicher Stimmenzahl findet jeweils ein weiterer Wahlgang statt. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können einzeln oder auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden per Akklamation gewählt werden. Die Mitglieder der übrigen Gremien können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden. Der Hauptjugendleiter/in und sein Stellvertreter/in werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 15 Geschäftsführender Vorstand

- a** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
1. dem/ der I. Vorsitzenden
  2. dem/ der II. Vorsitzenden
  3. dem/ der Geschäftsführer/in oder seinem Stellvertreter/in
  4. dem/ der Schatzmeister/in oder seinem Stellvertreter/in
  5. dem/ der Jugendleiter/in oder seinem Stellvertreter/in und
  6. dem/ der Schriftführer/in oder seinem Stellvertreter/in
- Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand dürfen jeweils nur eine Funktion wahrnehmen.
- b** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die I. Vorsitzende und der/die II. Vorsitzende jeder vertritt den Verein allein.  
Im Innenverhältnis sind der/die II. Vorsitzende verpflichtet, das Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des/der I. Vorsitzenden auszuüben.
- c** Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Abwesende Vorstandsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Vorstandes teilnehmen, daß sie schriftlich Stimmabgaben überreichen lassen.
- d** Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordentliche Geschäftsführung dem Verein gegenüber verantwortlich.  
Hauptverantwortlich zeichnet der/die 1. Vorsitzende.
- e** Der/die 1. Vorsitzende hat in allen Organen und Spartenversammlungen des Vereins Sitz und Stimmrecht, die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dagegen nur Anhörungsrecht.
- f** Der Schatzmeister ist zuständig für das Kassenwesen und hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sämtliche über das normale Maß hinausgehende Zahlungen sind nur mit der Genehmigung des/der 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden vorzunehmen.
- g** Der/die Geschäftsführer/in ist für den Schriftverkehr des Vereins zuständig.  
Rechtsverbindliche Schriftstücke sind vom 1. Vorsitzenden/ oder in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.  
Sämtliche Beschwerden müssen beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden.
- h** Veranstaltungen außerhalb des normalen Sportbetriebes bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- i** Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, ist sein Posten spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl neu zu besetzen.  
Bis zur Neuwahl übernehmen die gewählten Stellvertreter dieses Amt.
- j** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln sind

**k** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und andere die vom Gesetzgeber vorgesehen sind können für ihre Arbeit eine steuerfreie Entschädigung in Höhe von jeweils max. der in § 26 a EStG vorgegebenen gesetzlichen Höhe pro Jahr erhalten.

Auf der Mitgliederversammlung kann auf Antrag von den Mitgliedern über eine kleinere Höhe als der gesetzlichen entschieden werden.

## **§ 16 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und sämtlichen Spartenleitern..

Der/die 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes hat jederzeit eine Versammlung des erweiterten Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens 2 Spartenleiter dieses beantragen.

## **§ 17 Sparten**

Der Verein besteht zur Zeit aus folgenden Sparten:

1. Fußball
2. Tennis
3. Gymnastik Seniorengymnastik
4. Badminton
- 5 Mutter - Kind –Turnen
6. Freizeitsportler
7. Pilates
8. Rückenbalance
9. Aerobic

Den einzelnen Sparten stehen die Spartenleiter und die stellvertretenden Spartenleiter vor.

Wahl dieser Ämter erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der einzelnen Sparten entsprechend den Satzungsbestimmungen über die Wahl des Vorstandes. Weitere Posten können im Bedarfsfall geschaffen werden.

- a** Ausschüsse werden je nach Bedarf und Zweck von den Mitgliederversammlungen der einzelnen Sparten bestellt.
- b** Die Sparten richten sich nach den Richtlinien der jeweiligen Verbände.
- c** Die Sparte kann sich nur auf Beschluss von 2/3 der jeweiligen Mitgliedern auflösen.  
Der Beschluss wird erst wirksam nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- d** Neugründungen von Sparten können nur durch den geschäftsführenden Vorstand mit Mehrheitsbeschluss erfolgen.

## **§ 18 Kassenwesen**

- a** Die Sparten sind verpflichtet die Belege dem Schatzmeister bis zur Mitte des folgenden Quartal für das abgelaufenen Quartal zu übergeben.
- b** Die Belegführung der jeweiligen Sparten wird durch den Schatzmeister vorgegeben.

## **§ 19 Rechnungsprüfer**

Für jedes Geschäftsjahr wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 oder 3 Rechnungsprüfer.

Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören.

Die Rechnungsprüfer oder ein anerkannter Wirtschaftsprüfer müssen jährlich die Kasse prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Rechnungsprüfer müssen mindestens 5 Jahre im Verein und volljährig sein.

## **§ 20 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 Personen, die unter sich den/die Vorsitzenden wählen.

2 Mitglieder müssen dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören.

Der Ehrenrat wird auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, eines Beteiligten oder aus eigenem Ermessen tätig:

- a** Bei Differenzen zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint.
- b** Bei Verletzung oder Gefährdung von Vereinsinteressen durch ein Mitglied.
- c** Bei unwürdigem oder ehrenrührigen Verhalten eines Mitgliedes. Bevor der Ehrenrat eine Entscheidung trifft, ist dem Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Ehrenrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes

Der Ehrenrat kann erkennen auf:

1. Verwarnung,
2. Geldbuße zugunsten der Jugendabteilung bis zu 100,- Euro
3. Vorübergehender Ausschluss aus den Einrichtungen des Vereins,
4. Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 21 Jugendordnung**

Die Jugendordnung hat sich der Vereinssatzung entsprechend anzugleichen und ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

## **§ 22 Protokolle**

Über sämtliche Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und der Sparten sind Protokolle zu führen, die durch Gegenzeichnung des Verhandlungsleiters bestätigt werden.

## **§ 23 Streitigkeiten zwischen den Sparten**

Über eventuelle auftretende Streitfälle innerhalb der Sparten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 24 Ehrenvorsitzender**

Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer sich in besonderen Maße für den Verein verdient gemacht hat.

Er wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden.

Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

Er hat in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes Stimm- und Rederecht. In den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hat er Rederecht.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zur Entscheidung hierüber einberufene außerordentlich Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins setzt ferner voraus, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder von dem gesamten Vorstand beantragt wurde.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen

Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen ,dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 26 Salvatorische Klausel**

Sollte eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam sein, hat diese auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Ergänzend gelten die Satzungen der vorgesetzten sportlichen Verbände bzw. die Vorschriften des BGB.

## **§ 27 Personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz.**

## **§ 28 Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.März 2015 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Michael Oelker  
1.Vorsitzender

Gabriele Steingrube  
2.Vorsitzende